



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 26 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des
Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Neukirchen-Vluyn am 30.08.2009
- Seite 27 2. Änderungsatzung vom 19.03.2009 zur Entwässerungssatzung
der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 14.12.2007, geändert durch Satzung vom
23.06.2008

Bekanntmachungen des Amtsgerichtes Moers

- Seite 28 Öffentliche Bekanntmachung eines Grundstückes

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Neukirchen-Vluyn am 30.08.2009

Mit amtlicher Bekanntmachung vom 08.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 / 2008 am 17.09.2008, wurde gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.03.2008 (GV. NRW. S. 222) – SGV. NW. 1112 – auf die Einreichung von Wahlvorschlägen hingewiesen.

Nachdem der Verfassungsgerichtshof in Münster die Zusammenlegung der Kommunalwahl in NRW mit der Europawahl am 07.06.2009 für verfassungswidrig erklärt hat, hat das Innenministerium NRW den 30.08.2009 als neuen Wahltermin festgesetzt. Daher weise ich daraufhin, dass Ziffer 5 der o.g. Bekanntmachung wie folgt geändert wird:

5. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Neukirchen-Vluyn **sind spätestens bis zum 13.07.2009** (48. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 131, 47504 Neukirchen-Vluyn einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 06.06.2008 (Amtsblatt Nr. 6 /2008) wird hingewiesen.

Neukirchen-Vluyn, den 09.03.2009

Stadt Neukirchen-Vluyn

Bernd Böing
Bürgermeister und Wahlleiter

**2. Änderungssatzung vom 19.03.2009 zur Entwässerungssatzung
der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 14.12.2007, geändert durch Satzung vom 23.06.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV.NRW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW. Seite 708ff.) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 18.03.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderung des Satzungstextes zu § 14 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Nr. 8 der
Entwässerungssatzung:

§ 14

Ausführung von Anschlussleitungen

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal (Kontrollschacht) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. Bis zu einer Sohltiefe der Anschlussleitung von 1,70 m ist es zulässig, anstelle des Kontrollschachtes eine Inspektionsöffnung ohne Zugang für Personal mit einem Mindestdurchmesser von 400 mm einzubauen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschachtes/einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht/die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes/der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1, Nr. 8.:

§§ 12, Absatz 3, 13, Absatz 3, 14 Absatz 4
die Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen, Hausanschlusschächte oder
Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 18.03.2009 beschlossene 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 19.03.2009

Bernd Böing
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichtes Moers

Es wurde beantragt, ein Grundbuchblatt für das nachstehend aufgeführte, im Kataster unter „nicht ermittelte Eigentümer“ verzeichnete Grundstück anzulegen:

Gemarkung	Neukirchen
Flur	13
Flurstück	182
Wirtschaftsart	Gebäude- und Freifläche, landwirtschaftliche
Lage	Auf der Boschheide
Größe	522 qm

Gleichzeitig wurde beantragt, als Eigentümer dieses Grundstücks Herrn Dr. Volker Kühnen, Seiltgenweg 1, 47506 Neukirchen-Vluyn einzutragen.

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn

35. Jahrgang

Erscheinungstag: 24.03.2009

Nr. 4

Nach Ablauf eines Monats seit Bekanntmachung wird das Grundbuchblatt angelegt und der Eigentümer – wie beantragt – eingetragen werden. Dies wird hiermit gemäß § 122 GBO öffentlich bekannt gemacht.

Moers, 04.03.2009

**Amtsgericht Moers
Wormann**
